


# position

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.A decorative red line runs vertically along the left side of the page, featuring two circular motifs that resemble stylized 'C' shapes or partial circles.

Entwurf  
eines Bundesbesoldungs- und  
-versorgungsanpassungsgesetzes  
2012/2013

Herausgeber:  
DGB Bundesvorstand  
Abteilung Beamte und öffentlicher Dienst  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

# Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013)

## **Der DGB nimmt zu obigem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:**

Mit dem Gesetzentwurf werden die Bezüge der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Richterinnen und Richter, der Soldatinnen und Soldaten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes angepasst. Rechtliche Grundlage hierfür sind § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes. Inhaltlich orientiert sich die Anpassung an der Tarifeinigung für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 31. März 2012.

Bereits während der Tarifverhandlungen hat der DGB gegenüber Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifeinigung gefordert. Der DGB begrüßt deshalb die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Besoldung und Versorgung im Bund ausdrücklich.

Zugleich hebt der DGB die Konsequenzen des Versorgungsreformgesetzes 1998 hervor. Zur weiteren Füllung der 1998 eingeführten Versorgungsrücklage werden die vorgesehenen drei Erhöhungsschritte gegenüber den tariflichen Erhöhungssätzen um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert.

Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge

- zum 1.3.2012 um 3,3 Prozent (statt 3,5 Prozent im Tarifbereich)
- zum 1.1.2013 um 1,2 Prozent (statt 1,4 Prozent im Tarifbereich)
- zum 1.8.2013 um 1,2 Prozent (statt 1,4 Prozent im Tarifbereich).

Die geringeren Erhöhungssätze führen zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus. Im Gesetzentwurf wird erläutert, dass das Volumen der drei Verminderungsschritte insgesamt 76 Millionen Euro betrage. Dieser Betrag wird von den Beamtinnen und Beamten des Bundes, den Richterinnen und Richtern, den Soldatinnen und Soldaten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Bundes aufgebracht und sollte entsprechend hervor gehoben werden.

Das mit Einführung der Versorgungsrücklage ursprünglich formulierte Ziel einer Gesamtverminderung von drei vom Hundert des Besoldungs- und Versorgungsniveaus ist durch Art. 8 Nr. 2a des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl I S. 3926) aufgehoben worden. In Anbetracht der bereits jetzt entstandenen Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus und im Hinblick einer hinreichenden Alimentation hält der DGB die Fortführung der Kürzung nach § 14a Bundesbesoldungsgesetzes – zumindest in dem vorgesehenen Umfang – für nicht mehr angezeigt. Daher sollte wenigstens für die Erhöhungsschritte zum 1.1.2013 und 1.8.2013 ein Wegfall der Verminderung oder zumindest eine niedrigere Kürzung erfolgen. Die Formulierung in § 14a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz „durchschnittlich“ erlaubt in Fällen von geringeren Anpassungen durchaus eine Verminderung auch unter 0,2 Prozentpunkten oder gar ein Entfallen der Kürzung. Dies dürfte bei den beiden Erhöhungsschritten zum 1.1.2013 und 1.8.2013 gegeben sein. Damit würde auch den Grundsätzen einer Besoldungsanpassung nach § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz Rechnung getragen.

Die Wirkungen der Versorgungsrücklage wurden gemäß § 14 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz im Jahr 2010 überprüft. Im Bericht stellten BMI und BMF fest, dass es aus ihrer Sicht keine Veranlassung gäbe, die gesetzlichen Regelungen zur Versorgungsrücklage des Bundes zu ändern. Mit § 69 e Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz liegt ein weiterer Prüfauftrag für das Beamtenversorgungsrecht vor. Dieser Prüfbericht, der bereits bis zum 31.12. 2011 erstellt werden sollte, muss aus Sicht des DGB die zahlreichen Kürzungen, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten im Beamtenversorgungsrecht erfolgt sind, ausführlich darstellen und ihre Wirkungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger deutlich machen. Der DGB erwartet, dass die Notwendigkeit weiterer Verminderungsschritte bei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen einer kritischen Prüfung unterzogen wird.

Der DGB hat sich immer für eine nachhaltige Politik in der Beamtenversorgung stark gemacht. Die Verantwortung für die notwendige Vorsorge liegt aber beim Dienstherrn. Er muss eine amtsangemessene Versorgung für Beamtinnen und Beamte des Bundes, für Richterinnen und Richter, für Soldatinnen und Soldaten sicher stellen. Sie verdienen entsprechende Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, ohne Abzüge für eine verfehlte Vorsorgepolitik des Gesetzgebers.

